Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitglieder auf Sendungen, s Mitglieder frant, und haben euere Befegeber, euere Richter, euere Bermals

13 Mitglieder abwesend find.

Mitglieder abwesend fino.
Anderwerth fodert, daß diejenigen Mitglieder, ziehungsdirektorium, von dem Bouziegungsontenten welche wegen Krankheit oder höherer Gewart zuwitze: die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernennt.
Die Güte eurer ersten Bahl muß also nothwendig. Diefer Antrag wird angenommen werden.

Erlacher fobert, daß die abwesend franken Mit-

Bollgiehungedirettorium. Das Bollziehungsdirektorium an die in den bedeutenoffen Rechte überlaffen? Ur und Wahlversamlungen vereinigten Burger Helvetiens.

Belvetische Burger!

der die Stimme des Bolfs wieder erset werden eine langere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf soll. Diese allichrliche Erneurung der konstituirten euch, die das Zutrauen des Bolks hieher geführt hat, Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß eichten sich die Augen desselben; von eurer Wahl ersein aufgetragenes Aint nimmermehr das Eigenthum der des Gesegeber, treue Verwalter, gerechte wartet es weise Gesegeber, treue Verwalter, gerechte und unbestechdare Richter. Ohne Menschensucht und ein Dienst ist, zu welchem ihn das Zutrauen seiner personliches Ausehen; erhaben über jede unlautere Abstitchunger beruft. Je gewisser er voraussieht, über sicht, solltet ihr keinen andern Punschen und besten und besten und besten und besten und besten und der über geschiefte, ab ihr einem Manne diese oder jene Stelle brauchen wagen. Der verdienstwolle Beamte, den der übertraget; andre Eigenschaften werden sur die Verse Dank und die Liebe des Bolkes bei seinem Austritte richtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschiefte degleifet, wird bald wieder an einer dissentlichen Stelle begleitet, wird bald wieder an einer offentlichen Steile und weise Berwaltung, und wieder andere fin eine erscheinen, wo er bem gemeinen Wefen fortdauernd untadeihafte Gerechtigkeitepflege erfordert; nicht genug nuglich senn fann, wahrend dem die erwiesene Unfa- alfo, daß ihr keinen Unwurdigen mablet, der Fahigste, bigkeit denjenigen, ber fich unberufener Weise hinzuges der Branchbarfte, derjenige, bei bem ihr die erforderbrangt batte, für immer davon entfernt halt. Diedlichen Eigenschaften gu einem Amte erkennt, muß bas find die Bortheile, welche unfre Berfaffung bei bem Wert eurer Wahl feyn. — Db cr. aus diefer oder je-Bechfel der Ctaatsamter beabsichtet hat; ob wir die- ner Gemeinde, aus diesem ober fenem Begirte fen, feiben von min an geniegen follen, tariber wird ber barnach fragt euch bas Bolf nicht, wenn es gute und heutige Tag, der wichtigste des Jahrs, entscheiden.

die Erwählung eurer Obrigkeiten, die Rechte freier terschied gleichmäßig vertheilt werden mußten. Das Manner audzuüben. Da der Wille bes gefammten Befet der Gleichheit kann nicht mehr enfordern, als Bolfes ju dem Ende vereiniget werden muß, fo fann daß alle Binger Die mit den nemlichen Fabigfeiten

ter ju ernennen, von euern Befeggebern wird bas Boll-

von dem wirtfamffen Ginfluffe auf alle folgenden fenn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollften unter Cartier bemerkt, daß dieser Ausaz überflussig nur die Liebe ihres Bateriandes im Deigen tungen, ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitsscheine bekom- fark genug find, den Einschmeichelungen, wemit der Ehrsüchtige oder Eigennützige um ihre Stimme werench aus, Manner, Die fern von allem Partheigeifte nur die Liebe ihres Baterlandes im herzen tragen, Die Erlach er zieht seinen Antrag gurut, indem er ben wird, zu widersiehen, und die neben dem festen Eartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Willen, euern Auftrag zu erfüllen, auch die erforder- Clauben beimist. bei bem wichtigen Wahlgeschafte enere Stellen zu vertreten; wem ihr euere eignen Angelegenheiten nicht anvertranen durftet, wie wolltet ihr bem eine Angelegenheit des gesammten Bolkes, die Ausübung eurer

Euch aber, Wahlmanner ber Republit, liegen noch

ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Menn das Schickfal einer Ration großentheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der Weh eures Baterlandes heute in eure hande gegeben. dffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und Die Beamten, die ihr zu mahlen habt, find es auf durch die Stimme des Bolks wieder ersest werden eine langere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf tige Tag, der wichtigste des Jahrs, entscheiden. weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Birger Helvetiens! Ihr send versammelt, um durch Wahn ab, als wenn alle Aemter im Staate ohne Un-Dies nicht aubers geschehen, als indem ihr eine kleinere ausgerüstet sind, wich die nemlichen Ansprüche auf Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verricht offentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, tung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden so bereitet ihr eurem Vaterlande, eurer Verfassung, auch sie wählen. Die Wahlmanner die ihr absendet, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang. helvetische Wahlmanner, als ihr in euern Urversamlungen den ehrenvollen Austrag übernahmet, an der Stelle des Volkes seine Veamten zu erwählen, da habt ihr große und heitige Verpsichtungen eingegangen; vor Gott und eurem Gewissen sehr die verantwortlich, wenn ihr dieselben missentlich unerfüllt laßt. Aber der Vahrung eurer Nitburger wartet auf euch, wenn ihr diesen Vaterlandes und die fortgesete Achtung eurer Mitburger wartet auf euch, wenn ihr diesen Katerlandes und die fortgesete Achtung eurer Mitburger wartet auf euch, wenn ihr diesen Katerlandes und zweckmäßige Wahlen bezeichnet; ihre Früchte werden euer Werk, das Zutrauen des Vehulden kommen lassen.

5. Die Munizipalitäten sollen sich nach der Vortung iber die Amtsgeschäften noch so lange besollt die Vortung sein, die hierüber das geseigebende Corps neue aufgestelt haben wird.

6. Die Munizipalitäten sollen sür die Nachläßigkelten verantwortlich sen, die sie sich allensalls in einem so wichtigen Theile ihrer Amtsgeschäfte könnten zu Schulden kommen lassen.

7. Zur Volksebung des gegenderner Beschlusses Bolks, das euch hieher gesandt hat, wird auf eine rühmliche Beife gerechtferrigt fenn.

Das Bollziehungsdirektorium befchlieft, bag Die offentlich befannt gemacht merden. vorliegende Proflamation dem Druck übergeben, öffent lid; angeschlagen, und in den zunächst bevorstehenden Ur : und Wahlversammlungen vorgelesen werbe.

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des Bollgiebenden Direktoriums, Savary.

Im Ramen bes Direct., der General-Gefretair. mouffon.

Beschluß über Bevogtungen und Vormund. schaften durch Munizipalitäten.

Das Bollziehungebirektorium, in Erwägung, wie wichtig es fen, die Bollziehung ber Gefete, in Betref der Guterverwaltung von Minderjährigen und von folchen Bersonen sicher zu stellen, die unter ber Aufsicht eines Bogtes ober Bormundes stehen, und nicht für

miniftere,

befchlieft:

1. Die Munizipalitäten sollen sich in Zeit von einem Monat eine genaue Lifte bon denjenigen Personen ver: fchaffen, bie in ihrem Umfange unter Bevogtung ober Bormundfchaft feben.

2. Much follen fie bas Datum bemerken, imter welchem bie Uebergabe ber leiten Rechnung bes Bogtes gefebeben, mit bem Beifugen, ob fie fegen genehmiget

morden.

3. Dieje Lifte, nebft ben beigefügten Bemerkungen, Men auf ein Register gebracht werden, wovon ein Doppel bem Schreiber bestenigen Distriktgerichts, in deffen Bezirfe die Munizipalität gehört, zugestellt werden soll.

4. Der Diffrifteftatthalter foll über die Suhrung

Diefer Megifter machen.

7. Bur Bollgiebung des gegenwartigen Befchluffes ift der Justigminister beauftragt, er foll gedruckt und

Bern, den 21. herbsimonat 1799.

Der Prafibent bes Bollitebungebirettorium,

Labarve.

Im Ramen bes Direktoriums ber Gen. Getr. Mouffon.

Beschluß über die erklärte Richtigkeit des uns ter dem 5. Herbstmonat von der Interimsregierung in Zürich eingeführten Reglements der gerichtlichen Verfolgungen.

Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörter Ablesung eines Reglements über die gerichtlichen Berfolgungen, welche den s. Herbstmonat die in Burich, während der Besetzung Dieses Kantons durch die Austroruffen eingeführte Regierung hat fund machen laffen:

In Erwagung, bag bas Gefet in Betreff gericht= fich schlift ihre eigenen Angelegenheiten besorgen können; licher Verfolgungen seine Vollkraft behålt, und daß in Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justis abigem Reglement Bestimmungen enthalten sepen, die nicht gesehmäßig sind;

Rach angehörtem Bericht seines Juftigministers,

beschließt:

1. Das Reglement vom 5. Herbstmonat, in Betref ber gerichtlichen Berfolgungen, welches von ber Interimeregierung in Zürich eingeführt worden, wird hiermit für nichtig und durchaus frastlos erklärt.

2. Bur Bollzichung bes gegenwartigen Beschlusses, welcher in bas Tageblatt ber Giete foll eingeruckt.

werden, wird ber Justigminister beauftragt.

Bern, ben 10. Weinmonat 1799.

Der Prafident des vollzichenden Direktoriums, Savarn.

3m Ramen bes Direfforiums , ber Gen. Sel. Monffon.